

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STEUERUNG UND
ÜBERWACHUNG ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN (ÖUSG) SOWIE
DER SPEZIALGESETZE ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

**(Beantwortung der Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über
öffentliche Unternehmen)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	6. Dezember 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 40/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	6
1. Allgemeines	6
2. Grundsätzliche Fragen	7
2.1 True and Fair View-Prinzip und Rechnungslegungsvorschriften	7
2.2 Abänderung von Eigner-/Beteiligungsstrategien durch den Landtag.....	14
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	15
3.1 Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes... 15	
3.2 Abänderung des Gesetzes über die Anstalt «Liechtenstein Wärme».....	24
II. ANTRAG DER REGIERUNG	26
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	27
1. Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes	27
2. Abänderung des Gesetzes über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten	30
3. Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein"	33
4. Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.....	35
5. Abänderung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein	37
6. Abänderung des Gesetzes über die Anstalt „Liechtenstein Wärme“.....	39

7.	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein"	42
8.	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein"	44
9.	Abänderung des Gesetzes über die "Kulturstiftung Liechtenstein"	46
10.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke	48
11.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbibliothek.....	51
12.	Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesmuseum ...	53
13.	Abänderung des Gesetzes über das Liechtensteinische Landesspital	55
14.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule	57
15.	Abänderung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"	59
16.	Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein	62
17.	Abänderung des Standortförderungsgesetzes	64
18.	Abänderung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil"	66
19.	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	69
20.	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	71
21.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post	73
22.	Abänderung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG.....	76

ZUSAMMENFASSUNG

An seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Landtag in erster Lesung den Bericht und Antrag Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen (Beantwortung der Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen) in erster Lesung behandelt. Die Gesetzesvorlagen wurden grundsätzlich begrüsst. Der Landtag sprach sich einhellig für Eintreten aus.

Im Rahmen der Beratung wurden einige Fragen aufgeworfen. Die gegenständliche Stellungnahme beantwortet diese Fragen, soweit sie seitens des zuständigen Regierungsmitglieds im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden.

Die Vorschläge der Landtagsabgeordneten wurden analysiert, inhaltliche Anpassungen gegenüber der ersten Lesung sind jedoch aus Sicht der Regierung nicht angezeigt. Die Gesetzesentwürfe enthalten hingegen einzelne redaktionelle Korrekturen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen (Federführung)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Regierung

Alle Ministerien

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Alle öffentlichen Unternehmen gemäss ÖUSG

Vaduz, 07. Mai 2024

LNR 2024-644

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen (Beantwortung der Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen; BuA Nr. 110/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 6. Dezember 2023 wurde die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen (BuA Nr. 110/2023) in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Dem Eintreten auf die Vorlage wurde mit 25 Stimmen einhellig zugestimmt.

Bei dieser ersten Lesung sind einige grundsätzliche Fragen sowie Fragen zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage aufgeworfen worden. Diese Fragen werden,

sofern dies seitens der Regierung nicht schon anlässlich der ersten Lesung geschehen ist, im Folgenden beantwortet.

Die Gesetzesvorlage zur Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) enthält darüber hinaus eine rein redaktionelle Korrektur in Art. 34 Abs. 1 LRFG.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 True and Fair View-Prinzip und Rechnungslegungsvorschriften

Die Tatsache, dass die Regierung für die erste Lesung auf die im Vernehmlassungsbericht noch vorgesehene Verankerung des True and Fair View-Prinzips auf Ebene des ÖUSG verzichtet hat, führte im Landtag zu vereinzelt Wortmeldungen. Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass er die Anmerkungen der Finanzkontrolle, basierend auf denen die Regierung auf das True and Fair View-Prinzip verzichtet hat, nur bedingt nachvollziehen könne. Ein weiterer Abgeordneter bedauerte den Verzicht auf die gesetzliche Verankerung. Er sei der Ansicht, dass die Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) für alle öffentlichen Unternehmen – mit Ausnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten – angewandt werden können und verwies diesbezüglich auf die Beispiele des Liechtensteinischen Landesspitals und der Universität Liechtenstein. Gemäss Aussage des Abgeordneten sei das PGR flexibler als im Bericht und Antrag dargestellt. Ausserdem erwähnte er, dass Museen in der Schweiz ebenfalls das True and Fair View-Prinzip vorgeschrieben hätten und Sammlungsobjekte trotzdem nicht aktiviert würden. In der Schweiz werden des Weiteren sogar die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) vorgeschrieben, dies müsste auch in Liechtenstein möglich sein. Der Abgeordnete beurteilt ausserdem vor allem die Nichtpassivierung von Rückstellungen zum Beispiel für Rechtsfälle oder Feriensalden als kritisch, da auch bei kleineren Unternehmen

plötzlich wesentliche Sachverhalte auftauchen könnten, die bei mangelnder Transparenz zu spät zutage treten würden.

Die nachfolgenden Ausführungen der Regierung stützen sich auf eine enge Abstimmung mit der Finanzkontrolle, welche einen Grossteil der staatsnahen öffentlichen Unternehmen revidiert.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass das PGR als Rechnungslegungsvorschrift für am Markt tätige öffentliche Unternehmen sowie für einige weitere öffentliche Unternehmen bereits etabliert ist. Konkret beinhalten die Spezialgesetze der Finanzmarktaufsicht, der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe, der Familienhilfe Liechtenstein sowie von Liechtenstein Marketing längst entsprechende Vorschriften. Mit den von der Regierung auf die erste Lesung vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen für Liechtenstein Wärme, die Liechtensteinischen Kraftwerke, das Liechtensteinische Landesspital, den Liechtensteinischen Rundfunk, die Universität Liechtenstein, den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, die Liechtensteinische Post und die Telecom Liechtenstein sollen die entsprechenden Bestimmungen zu den Rechnungslegungsvorschriften auch dort in analoger Form verankert werden. Bei all diesen Unternehmen sieht die Regierung folglich keine Probleme bei der Anwendung des PGRs. Die vom Abgeordneten angeführten Beispiele des Liechtensteinischen Landesspitals und der Universität Liechtenstein fallen unter diese Kategorie und können nicht als Argumentation für den generellen Einsatz des PGRs bei allen öffentlichen Unternehmen herangezogen werden.

Die Problematik bezüglich der PGR-Anwendung bezieht sich auf diejenigen Unternehmen, welche sich durch eine grosse Nähe zum Staat bzw. zur Verwaltung auszeichnen und überwiegend durch einen Staatsbeitrag finanziert werden. Die Nähe zur Verwaltung ergibt sich unter anderem dadurch, dass auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen oder Leistungsvereinbarungen in Bezug auf die Liegenschaftsverwaltung, die Lohnadministration oder die Buchhaltung auf Ressourcen der

Landesverwaltung zugegriffen werden kann. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen somit folgende Unternehmen: Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, Erwachsenenbildung Liechtenstein, Liechtensteinische Landesbibliothek, Liechtensteinische Musikschule, Liechtensteinischer Entwicklungsdienst, Liechtensteinisches Landesmuseum, Kulturstiftung Liechtenstein, Kunstschule Liechtenstein und Kunstmuseum Liechtenstein. Bei all diesen Unternehmen ist die Finanzkontrolle die Revisionsstelle. Die Jahresrechnungen dieser Unternehmen orientieren sich bisher stark an der Gliederung der Landesrechnung. Dadurch kann eine hohe Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit sichergestellt werden. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, ist der Gestaltungsspielraum der Unternehmen im Hinblick auf das Ergebnis und die Darstellung der Jahresrechnung möglichst einzuschränken. Dies soll, wie bereits auf die erste Lesung vorgeschlagen, über möglichst einheitliche, von der Regierung erlassene Vorgaben zur Rechnungslegung erfolgen. Wie im Bericht und Antrag Nr. 110/2023 ausgeführt, werden sich diese an den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der Finanzhaushaltsverordnung orientieren und sollen die in den Spezialgesetzen vorgesehenen Punkte der Rechnungslegungsgrundsätze, der Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sowie den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung regeln. Die Regelungen, welche noch konkret ausgearbeitet werden müssen, können als eine Art Auditmanual verstanden werden, ähnlich wie das vom Stiftungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten erlassene Reglement über das Rechnungswesen der AHV-IV-FAK-Anstalten. Dieses enthält ebenfalls allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze und legt die Struktur und die notwendigen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage fest, um die Stetigkeit der Bewertung und Darstellung der Jahresrechnung sicherzustellen. Erfahrungsgemäss war es bei den staatsnahen öffentlichen Unternehmen bisher häufig so, dass Themen wie die Aktivierung von Anschaffungen oder die Bildung von Rückstellungen für Ferien- und Gleitzeitguthaben dann zu Tage traten, wenn Einfluss auf das Ergebnis genommen

werden sollte, also beispielsweise um den Ausweis eines Jahresverlustes oder die Kürzung des Staatsbeitrags zu verhindern. Solch bewusste Beeinflussungen von Rechnungsergebnissen aufgrund des aktuell vorhandenen Gestaltungsspielraums führen jedoch zu unerwünschten Verzerrungen aus Sicht der Oberaufsicht. Durch einheitliche Vorgaben, welche frei von möglicher Einflussnahme auf konkrete Ergebnisse festgelegt werden, kann die Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen hingegen erhöht werden. Dies stärkt wiederum die Oberaufsicht der Regierung, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung der Budgets sowie den Landtag in seiner Finanzhoheit hinsichtlich der jeweiligen Entscheide zu den beantragten Staatsbeiträgen. Auf eine Aktivierung und Abschreibung von Anschaffungen wie Informatikmitteln, Instrumenten oder Kunstobjekten wurde beispielsweise bisher bewusst verzichtet und diese Ausgaben direkt als Aufwand verbucht. Dies ermöglicht eine einfache und vor allem transparente Budgetierung und Rechnungserstellung und soll auch künftig beibehalten werden. Rückstellungen, z.B. für Rechtsfälle oder Ferienansprüche, müssen nach einheitlichen Kriterien beurteilt, bewertet und ausgewiesen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass bestehende Risiken und finanzielle Verpflichtungen korrekt und nachvollziehbar abgebildet werden können. Die Regierung spricht sich also nicht generell gegen die Passivierung von Rückstellungen für Rechtsfälle oder Feriensaldi aus, wie dies im Rahmen der ersten Lesung von einem Abgeordneten angetönt wurde, im Gegenteil. Kritisch ist jedoch eine Umstellung der Verbuchungs- oder Bewertungspraxis durch einzelne Unternehmen aufgrund aktueller Gegebenheiten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Stetigkeit. Eine Umstellung aller Unternehmen basierend auf von der Oberaufsichtsbehörde erlassenen Rechnungslegungsvorgaben stellt hingegen eine andere Ausgangslage dar. Dabei ist es zwingend, dass die Verbuchung der Bildung und Auflösung solcher Rückstellungen für alle Unternehmen einheitlich geregelt wird, da diese einen grossen Einfluss auf die Erfolgsrechnung haben können. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beabsichtigt die Regierung

möglichst einheitliche Regelungen für die aufgelisteten staatsnahen öffentlichen Unternehmen zu erlassen, um die grösstmögliche Transparenz in den entsprechenden Jahresrechnungen herzustellen. Durch klare Vorgaben soll der Gestaltungsspielraum dieser Unternehmen eingeschränkt werden, um die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen zu erhöhen und die Lesbarkeit der Rechnungen durch klare und nachvollziehbare Vorgaben zu verbessern. Dies alles unter Berücksichtigung allgemeingültiger Rechnungslegungsgrundsätze wie Klarheit, Verständlichkeit, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit.

Die Anwendung des PGRs unter Berücksichtigung des True and Fair View-Prinzips würde bedingen, dass die ergänzenden Vorschriften des PGRs zum Tragen kommen. Diese Vorschriften betreffen sowohl die Gliederung als auch die Bewertung einzelner Positionen der Jahresrechnung. Wie der Abgeordnete ausgeführt hat, wäre eine Abweichung bezüglich der Aktivierung von Sammlungen zwar möglich, andere Punkte z.B. hinsichtlich der Darstellung und Verbuchung von Rückstellungen können hingegen nicht abgeändert werden. Die voranstehend beschriebenen Vorgaben oder Auditmanuals als einheitliches Steuerungsinstrument der Oberaufsichtsbehörde wären somit nicht möglich. Die Bestimmungen des PGRs bieten aus Sicht der Finanzkontrolle und der Regierung dadurch also nicht die notwendige Flexibilität, um die dargelegte Zielsetzung hinsichtlich der Jahresrechnungen der staatsnahen öffentlichen Unternehmen zu erreichen. Die Zielsetzung kann ebenfalls nicht erreicht werden, wenn die allgemeinen Vorschriften des PGRs zur Rechnungslegung zum Tragen kommen würden, ohne die Festschreibung des True and Fair View-Prinzips. Dadurch würde der Gestaltungsspielraum der Unternehmen wieder grösser und die Einheitlichkeit und die Vergleichbarkeit wären nicht mehr gegeben.

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Rechnungslegungsvorschriften des PGRs sehr stark auf die Ertragsseite ausgerichtet sind, welche für die Steuerung

der aufgeführten staatsnahen Unternehmen eine untergeordnete Rolle spielen. In diesen Unternehmen liegt der Fokus analog der Landesverwaltung viel stärker auf der Ausgabenseite. Diese ist aufgrund der engen Verknüpfungen mit der Verwaltung ohnehin nicht in allen Fällen vollständig, da die Spezialgesetze der betroffenen Unternehmen häufig vorsehen, dass den Unternehmen die Räumlichkeiten vom Land zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Miet- und Betriebsaufwendungen sind folglich nicht in der Erfolgsrechnung der Unternehmen aufgeführt. Dies würde einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundsätzlich entgegenstehen.

Auf die gesetzliche Verankerung des True and Fair View-Prinzips im ÖUSG soll folglich weiterhin verzichtet werden, ebenso wie auf die Vorschreibung der Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR für die staatsnahen öffentlichen Unternehmen. Es gilt jedoch ausdrücklich zu betonen, dass die Regierung mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen im Hinblick auf die Rechnungslegung der öffentlichen Unternehmen die gleichen Absichten verfolgt, wie die Landtagsabgeordneten, nämlich eine transparente Darstellung der Jahresrechnung, welche die relevanten Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in nachvollziehbarer Weise abbildet.

Die Anwendung von international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie den IPSAS ist nur dann sinnvoll, wenn der Eigner über einen ähnlichen Standard verfügt. Das Finanzhaushaltsgesetz des Landes sieht solche international anerkannten Rechnungslegungsstandards jedoch nicht vor. Diesbezüglich ist ein Vergleich mit der Schweiz somit schwierig, da sich die Rechnungslegung des Bundes gemäss schweizerischem Finanzhaushaltsgesetz nach IPSAS richtet. Wie den Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 110/2023 entnommen werden kann, sehen die gesetzlichen Grundlagen von öffentlichen Unternehmen in der Schweiz vor, dass sich deren Rechnungslegung an allgemein anerkannten Standards orientiert.

Wesentlich ist dabei, dass bei den verselbständigten Einheiten des Bundes ein Standard gewählt wird, der eine Vollkonsolidierung mit der Rechnung des Bundes erlaubt. Für die Landesrechnung Liechtensteins ist jedoch keine Konsolidierung vorgesehen. Bei der Neufassung des Finanzhaushaltsgesetzes, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat die Regierung geprüft, ob IPSAS vorgeschrieben werden soll und was für Auswirkungen eine Einführung auf die Landesrechnung hätte. Die Regierung hat sich damals gegen die Verankerung von IPSAS entschieden und dies wie folgt begründet: «Sie [die Regierung] möchte für den liechtensteinischen Staatshaushalt auf keinen Fall zwingend ein bestehendes Regelwerk vorschreiben, dessen Weiterentwicklung weder beeinflusst noch kaum mitgestaltet werden kann. Gerade im öffentlichen Sektor ist auf die Kontinuität der Rechnungslegung hoher Wert zu legen, welche nicht gewährleistet werden könnte, wenn ein sich permanent weiterentwickelndes Regelwerk zwingend anzuwenden wäre. Und nicht zuletzt ist es auch eine Ressourcenfrage, welche die Regierung zu der Überzeugung gebracht hat, diesen Weg einzuschlagen. Erfahrungen aus der Privatwirtschaft, welche IFRS zwingend oder freiwillig anwenden, zeigen, dass für die ständige Adaption des Rechnungswesens an neue oder veränderte Standards erhebliche Mittel in Form von eigenen personellen Ressourcen und/oder dem Zukauf von externem Fachwissen notwendig ist und selbst ausgewiesene Fachleute bekunden grösste Mühe, diesbezüglich in allen Themenbereichen einen aktuellen Wissensstand aufrechtzuerhalten. Der Vorschlag der Regierung besteht also darin, in die Neufassung des Finanzhaushaltsgesetzes auf die Grösse und die Umsetzungsmöglichkeiten des Landes angepasste Rechnungslegungs-Vorschriften aufzunehmen und diese so zu gestalten, dass die wichtigsten Grundprinzipien auf Gesetzesstufe festgehalten sind, während sinnvoll erscheinende Weiterentwicklungen und Verbesserungen innerhalb der vom Landtag verabschiedeten Leitplanken durch die Regierung auf dem Verordnungsweg geregelt werden können» (Bericht und Antrag Nr. 121/2008, S. 15). Die heutige Lösung mit der Darstellung der einzelnen

Jahresrechnungen der staatsnahen öffentlichen Unternehmen im Anhang zur Landesrechnung wird im Übrigen als deutlich transparenter beurteilt, als dies bei einer Konsolidierung der Fall wäre.

2.2 Abänderung von Eigner-/Beteiligungsstrategien durch den Landtag

Eine Abgeordnete hat sich dahingehend geäußert, wie schwierig es für den Landtag sei, eine Eignerstrategie abzuändern. Von den verschiedenen Bestrebungen sei es nur selten gelungen, wenn überhaupt, eine Änderung zu erzielen. Hier müsse der Landtag schauen, was für Möglichkeiten er wirklich habe, um gezielt eingreifen zu können.

Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Aufgaben der Legislative in Bezug auf die öffentlichen Unternehmen in erster Linie auf den Erlass der gesetzlichen Grundlagen sowie auf die Kontrolle der Regierung als Oberaufsichtsbehörde beziehen. Das Instrument der Auftragserteilung zum Erlass oder zur Abänderung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie durch den Landtag stellt dabei eine Ausnahme in der ansonsten klaren Rollenverteilung zwischen Landtag, Regierung und strategischer Führungsebene dar. Das Vorgehen gemäss Art. 16 Abs. 2b und 2c ÖUSG in Verbindung mit Art. 38 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein stellt sicher, dass Änderungen von Eigner- oder Beteiligungsstrategien erst nach sorgfältiger Abwägung aller relevanter Informationen vorgenommen werden können. Gemäss Art. 16 Abs. 1 ÖUSG legt selbst die Regierung eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie nur nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene fest und entscheidet nicht ohne Einbezug des Unternehmens über die strategischen Ziele und Vorgaben. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass ein Auftrag von Seiten des Landtages nicht einfach zu einer Änderung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie führt, sondern die gewünschten Anpassungen von Seiten der Regierung und des Unternehmens nochmals geprüft und die Argumente für oder gegen eine Änderung in Form eines Bericht und Antrags

transparent dargelegt werden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, alle gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kennen, zu prüfen und zu berücksichtigen. Die Ausführungen in der Stellungnahme der Regierung betreffend die Prüfung des Antrags des Landtags auf Anpassung der Eignerstrategie für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil (BuA Nr. 14/2024, S. 17) unterstreichen dies deutlich, indem die Regierung darlegt, dass mit einer Eignerstrategie die gesetzlichen «Vorgaben der Spezialgesetze nicht ausgedehnt, ausser Kraft gesetzt oder umgedeutet werden» können. Basierend auf einer entsprechenden Berichtsgrundlage entscheidet der Landtag dann, ob eine Änderung veranlasst wird oder nicht. Durch dieses Vorgehen werden den Unternehmen im Bereich der strategischen Vorgaben entsprechende Planungssicherheit und Stabilität gewährleistet. Dies gilt insbesondere dort, wo sich Aufträge des Landtags nicht auf strategische Vorgaben beziehen, sondern in die operative Geschäftstätigkeit eingreifen.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes

Zu Art. 15 ÖUSG – Statuten, Organisations- und Personalreglemente

Das Thema Personalreglemente wurde von einigen Abgeordneten aufgegriffen und intensiv diskutiert. Eine Abgeordnete hat dabei ihre Verwunderung dahingehend ausgedrückt, dass es bis jetzt keine Personalreglemente gegeben hätte. Ausserdem hat sie angeregt, das Thema Mobbing in die Personalreglemente aufzunehmen.

Es ist keinesfalls so, dass die öffentlichen Unternehmen generell keine Personalreglemente erlassen haben. Bisher gab es jedoch keine gesetzliche Verpflichtung dazu. Diese wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nun geschaffen. Die Spezialgesetze der öffentlichen Unternehmen enthalten die Vorgabe, dass Reglemente, welche die strategischen Führungsebenen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu

erlassen haben, der Regierung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen. Mit der im ÖUSG vorgesehenen Pflicht zum Erlass von Personalreglementen gilt dies folglich dann auch für diese Dokumente.

Betreffend Mobbing sind die öffentlichen Unternehmen bereits jetzt über die Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Public Corporate Governance Code) dazu angehalten, entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Empfehlung C32 des Public Corporate Governance Codes lautet: «Die strategische Führungsebene trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Angestellten des öffentlichen Unternehmens. Dies betrifft insbesondere Massnahmen gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.» Dabei handelt es sich um eine Empfehlung, auf welche der Comply or Explain-Ansatz anzuwenden ist. Das heisst, kommt die strategische Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens dieser Empfehlung nicht nach, ist dies im jährlichen Geschäftsbericht offenzulegen und zu begründen. Aktuell gibt es kein Unternehmen, das im Geschäftsbericht angibt diese Bestimmung nicht zu erfüllen.

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, inwiefern die Regierung die im Bericht und Antrag dargelegten Empfehlungen der Finanzkontrolle zum Thema Personalreglemente aufgenommen hat oder in welcher Form sie diese aufnehmen wird.

Die vom Abgeordneten erwähnten Empfehlungen der Finanzkontrolle beziehen sich auf zwei Aspekte. Einerseits empfiehlt die Finanzkontrolle der Regierung vorzugeben, welche Grundsätze und Eckwerte sowie Lohnnebenleistungen detailliert zu regeln sind. Andererseits brachte die Finanzkontrolle im Rahmen der Vernehmlassung ein, dass sie eine Genehmigung durch die Regierung als Oberaufsichtsbehörde als notwendig erachte und nicht nur eine Kenntnisnahme.

Auf die Frage nach den Vorgaben wurde vom zuständigen Regierungsmitglied bereits anlässlich der ersten Lesung eingegangen, die Regierung erlaubt sich aber nochmals auf die Ausführungen zu den Empfehlungen im Bericht und Antrag Nr. 110/2023 hinzuweisen. Dort führt die Regierung aus, dass sie in einem ersten Schritt beabsichtigt, die Unternehmen gesetzlich zum Erlass von Personalreglementen zu verpflichten. Durch die gesetzliche Verankerung sind die Personalreglemente der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Dadurch erhält die Regierung gezielt Einblick in die unternehmensindividuellen Bestimmungen und kann sich einen Überblick über alle Unternehmen verschaffen. Die Regierung möchte die Unternehmen und insbesondere die strategischen Führungsebenen jedoch nicht aus der Verantwortung nehmen, die aus Sicht der Unternehmensführung in Bezug zum jeweiligen Tätigkeitsfeld relevanten Aspekte zu regeln. Sollte die Regierung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht jedoch der Meinung sein, dass wesentliche Grundsätze oder Eckwerte fehlen oder nicht vertretbar geregelt sind, kann sie bei Bedarf korrigierend eingreifen, beispielsweise mittels Vorgaben in der Eigner- oder Beteiligungsstrategie. Eingriffe dieser Art sollten jedoch eine Ausnahme darstellen. Da keine einheitlichen Vorgaben gemacht werden können, ohne die jeweiligen heterogenen Geschäftsfelder der Unternehmen ausser Acht zu lassen, sieht die Regierung auch keine Genehmigung der Personalreglemente durch das Oberaufsichtsorgan als angezeigt. Dies ausserdem vor dem Hintergrund, dass durch eine Genehmigungspflicht auch immer Verantwortung für klar zugewiesene Aufgaben an die nächst höhere Ebene abgegeben wird.

Ein Abgeordneter schlug vor, dass die neu verpflichtend zu erlassenen Personalreglemente entweder der Geschäftsprüfungskommission oder der Finanzkommission zumindest zur Information zur Verfügung gestellt werden sollen.

Unter Berücksichtigung der mit den Corporate Governance-Bestimmungen vorgegebenen Rollenverteilung zwischen Landtag, Regierung, strategischer

Führungsebene und operativer Führungsebene steht die Regierung diesem Vorschlag kritisch gegenüber. Dem Landtag obliegt die Kontrolle über die Staatsverwaltung, also die Obergeraufsicht über die Geschäftsführung der Regierung und der Verwaltung. Der Regierung hingegen obliegt die Obergeraufsicht über die öffentlichen Unternehmen. Im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung hat der Landtag folglich zu beurteilen, ob die Regierung ihre Obergeraufsicht korrekt wahrnimmt. Allein die Regierung ist dem Landtag gegenüber verantwortlich.

Der strategischen Führungsebene obliegt hingegen die Oberleitung eines Unternehmens, dazu gehören alle organisatorischen und finanziellen Belange. Personalreglemente umfassen dabei beide Aspekte und werden mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der Spezialgesetze auch explizit dem Aufgabenbereich der strategischen Führungsebenen zugewiesen. Mit der gesetzlich verankerten Pflicht zum Erlass solcher Reglemente in Art. 15 Abs. 1 ÖUSG sind diese nun erstmals zwingend der Regierung als Obergeraufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Entgegen der ebenfalls in diesem Gesetzesartikel erwähnten Statuten und Organisationsreglemente sieht das ÖUSG jedoch keine Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung der Personalreglemente vor, da es sich um ein unternehmensinternes Dokument handelt, welches in der Regel allgemein gültige Regelungen für alle Angestellten eines Unternehmens festlegt und gegebenenfalls Details zu den Arbeitsverträgen präzisiert. Durch ein Personalreglement soll Rechtssicherheit für die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber gewährleistet sowie eine Gleichbehandlung aller Angestellten sichergestellt werden. In diesem Sinne handelt es sich nicht um ein Dokument, welches für die Öffentlichkeit gedacht ist, sondern sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bezieht. Aus strategischer Sicht decken Personalreglemente jedoch wesentliche organisatorische und finanzielle Aspekte ab, was eine Offenlegung gegenüber der Obergeraufsichtsbehörde rechtfertigt. Eine Weitergabe der Personalreglemente an den Landtag oder eine vorbereitende Kommission ist hingegen nicht angezeigt, da es sich dabei um ein

Steuerungsinstrument des Unternehmens handelt und nicht um ein Instrument der Regierung. Inwiefern die Vorlage der Personalreglemente dem Landtag hilfreich ist bei der Beurteilung, ob die Regierung ihre Oberaufsicht korrekt wahrgenommen hat, sei in Frage gestellt, zumal diese Forderung bisher auch nicht für die Statuten oder die Organisationsreglemente gestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Regierung von der Aufnahme einer solchen Informationspflicht für einen so spezifischen Aspekt der Oberleitung eines Unternehmens abzusehen.

Zu Art. 16 ÖUSG – Strategieprozess und -abstimmung

Der Vorschlag der Regierung, erlassene oder geänderte Eigner- oder Beteiligungsstrategien wie ursprünglich im Gesetz vorgesehen wieder der Geschäftsprüfungskommission des Landtages zur Kenntnis zu bringen und nicht mehr dem gesamten Landtag, stiess auf wenig Zustimmung in der ersten Lesung. Einige Abgeordnete sprachen sich dabei vehement gegen die vorgeschlagene Gesetzesanpassung aus und schlugen vor, an der aktuell geltenden Bestimmung festzuhalten. Als Argumente wurden dabei unter anderem angeführt, dass dies eine Schwächung des Landtages mit sich brächte oder aus Gründen der Transparenz kritisch beurteilt werden müsse. Vereinzelt zeigten Abgeordnete jedoch auch Verständnis für den Vorschlag der Regierung und es wurde die Frage nach einem Mittelweg aufgeworfen.

Wie das zuständige Regierungsmitglied bereits im Rahmen der ersten Lesung ausgeführt hat, könnte ein Kompromissvorschlag so aussehen, dass die Regierung die Geschäftsprüfungskommission über den Erlass oder die Änderung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie informiert und die Geschäftsprüfungskommission entscheidet, ob dieser Erlass oder diese Änderung aufgrund der Relevanz im Landtag diskutiert werden soll oder nicht. Dieser Vorschlag wurde von mehreren Abgeordneten positiv aufgenommen. Im Gegensatz zum aktuellen Automatismus, bei dem

jeder Erlass bzw. jede Änderung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie vom Landtagspräsidium als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, könnte dieser Kompromissvorschlag einerseits das immer wieder erwähnte Milizparlament entlasten und andererseits würden die Unternehmen nicht bei jeder Änderung, sei sie noch so klein, in den Fokus der öffentlichen Diskussion rücken. Wichtig ist dabei nochmals zu betonen, dass es nicht der Regierung obliegen kann, ob die Änderungen einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie relevant ist im Hinblick auf eine allfällige Aufnahme in die Tagesordnung. Diese Beurteilung muss von der zuständigen Kommission, als Teil des Landtages, vorgenommen werden.

Ausgehend von der beschriebenen Vorgehensweise im Sinne eines Kompromissvorschlages, ist für die zweite Lesung keine Anpassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung notwendig. Die Regierung hält deshalb an ihrem Vorschlag zu Art. 16 Abs. 2 ÖUSG fest, welcher vorsieht, dass die Regierung die Geschäftsprüfungskommission über den Erlass oder die Änderung von Eigner- oder Beteiligungsstrategien informiert. Damit ist der Adressat der Information durch die Regierung klar festgelegt. Das weitere Vorgehen ist dann der Geschäftsprüfungskommission und dem Landtagspräsidium unbenommen bzw. ist vom Landtag selbst zu regeln. Eine Regelung zu den landtagsbezogenen Abläufen im ÖUSG ist nach Auffassung der Regierung nicht zu empfehlen.

Eine ähnliche Handhabung wäre aus Sicht der Regierung auch bezüglich der Behandlung von Geschäftsberichten von öffentlichen Unternehmen möglich und sinnvoll. Einige der Spezialgesetze sehen vor, dass die Regierung dem Landtag die Geschäftsberichte zur Kenntnisnahme übermittelt. In welcher Form diese Kenntnisnahme zu erfolgen hat, ist jedoch nicht vorgegeben und obliegt wiederum dem Landtag. Auch hier könnte eine der Landtagskommissionen eingesetzt und eine andere Form der Kenntnisnahme durch den Landtag umgesetzt werden als die jetzige

automatische Traktandierung von Geschäftsberichten und deren ausführliche Behandlung.

Ein Abgeordneter schlug eine Erweiterung des Artikels um einen zusätzlichen Absatz vor, welcher vorsieht, dass die Regierung die Finanzkommission des Landtages über die Voranschläge der staatsnahen Betriebe informiert. Börsenkotierte Unternehmen könnten hiervon ausgenommen werden. In der Eintretensdebatte wurde zu diesem Thema angeführt, dass sich die Informationen des Landtags vor allem auf die Vergangenheit beziehen, bspw. bei der Kenntnisnahme von Geschäftsberichten. Wichtig sei es aber, die Zukunft zu steuern, denn die richtigen Fragen könne nur stellen, wer auch über die notwendigen Informationen verfüge. Des Weiteren würde eine Vorinformation bestimmter Gremien wie der Finanzkommission präventiv wirken.

In Bezug auf die vorgeschlagene Information der Finanzkommission über die Voranschläge der öffentlichen Unternehmen kann grösstenteils an die Ausführungen zu den Personalreglementen angeknüpft werden. Auch hier handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Aufgabe der strategischen Führungsebene im Rahmen der Oberleitung des Unternehmens.

Im Gegensatz zu den Personalreglementen sehen die Spezialgesetze, im Falle des LEDs die Statuten, von 17 der 23 öffentlichen Unternehmen eine Genehmigung des Voranschlags durch die Regierung vor. Dabei handelt es sich um Unternehmen, welche von staatlicher Seite wesentliche finanzielle Mittel erhalten, die in ihrer Höhe beim Landtag als Inhaber der Finanzhoheit jährlich mit dem Landesvoranschlag beantragt werden. Aus diesem Grund werden der Finanzkommission bereits jetzt vor der Behandlung des Landesvoranschlags im Landtag, und somit auch vor der Genehmigung durch die Regierung, die Detailbudgets von folgenden Unternehmen zur Information ausgehändigt: Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Kulturstiftung, Kunstmuseum, Kunstschule,

Landesbibliothek, Landesmuseum, Landesspital, Musikschule, Rundfunk und Liechtenstein Marketing. Diese dienen der Regierung als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Höhe des Staatsbeitrags und sind somit auch für die Beurteilung der beantragten Beträge durch die Finanzkommission bzw. durch den Landtag relevant. Im Anschluss an die Verabschiedung des Landesvoranschlags durch den Landtag genehmigt die Regierung in der Regel von Ende November bis Mitte Dezember die jeweiligen Voranschläge der öffentlichen Unternehmen. Sollte sich in diesen Fällen aufgrund von Abweichungen von den genehmigten Voranschlägen zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergeben, hat die Regierung diesen mittels Nachtragskredit beim Landtag zu beantragen und ist somit dem Landtag gegenüber verantwortlich.

Im Falle einer gesetzlichen Informationspflicht der Finanzkommission, welche sinnvollerweise auf die genehmigten Voranschläge abzielen müsste, würde die vorgängige Information vor der Landtagsdebatte zum Landesvoranschlag entfallen und die Weitergabe der Voranschläge erst im Anschluss an deren Genehmigung ab Ende November erfolgen. Da zu diesem Zeitpunkt in der Regel keine Finanzkommissionssitzungen mehr abgehalten werden, würden die Informationen frühestens im Februar des jeweiligen Budgetjahres von der Finanzkommission behandelt werden können.

Die Spezialgesetze der folgenden Unternehmen sehen hingegen weder eine Genehmigung noch eine Kenntnisnahme der Voranschläge durch die Regierung vor: Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, Liechtenstein Wärme, Liechtensteinische Kraftwerke, Liechtensteinische Landesbank, Liechtensteinische Post und Telecom Liechtenstein. Diese Unternehmen erhalten, mit Ausnahme des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil, keine Staatsbeiträge. Der Staatsbeitrag an LIECHTENSTEINmobil wird im Rahmen des Verkehrsdienstberichts über mehrere Jahre mittels Finanzbeschluss festgelegt. Sollte eine Information der Finanzkommission über alle

Voranschläge gesetzlich verankert werden, müsste in den jeweiligen Spezialgesetzen eine Genehmigung durch die Regierung oder zumindest eine Kenntnisnahme vorgesehen werden. Da es sich aber um Unternehmen handelt, welche am Markt tätig sind, sind deren finanziellen Entscheidungsgrundlagen wesentlich komplexer als diejenigen, der über Staatsbeiträge finanzierten Unternehmen. Für eine Budgetgenehmigung braucht es folglich detailliertes Fachwissen, um sich verantwortungsbewusst mit der Materie auseinanderzusetzen. Dies ist somit ganz klar Aufgabe der operativen und strategischen Führungsebene der jeweiligen Unternehmen und kann nicht von der Regierung vorgenommen werden. Hinzukommt, dass hier keine jährlichen finanziellen Verpflichtungen für den Staat entstehen, welche von der Regierung beim Landesvoranschlag berücksichtigt und beim Landtag beantragt werden müssen. Folglich ist auch die Finanzhoheit des Landtages nicht unmittelbar tangiert.

An dieser Stelle gilt es ausserdem zu betonen, dass entgegen der Annahme, dass durch eine Genehmigung von Voranschlägen oder eine Information bestimmter Gremien über die Voranschläge nicht davon ausgegangen werden kann, dass Fehlentscheide oder Krisensituationen präventiv verhindert werden könnten. In solchen Fällen werden sich die Informationen immer auf vergangene Entscheide oder Entwicklungen beziehen, welche bei der Budgetierung nicht als solche zu erkennen waren. Die geforderte Steuerung der Zukunft obliegt der strategischen und operativen Führungsebene eines Unternehmens. Aufgabe von Legislative und Exekutive ist es hingegen, die wesentlichen rechtlichen und strategischen Rahmenbedingungen festzulegen und deren Einhaltung zu prüfen, nicht aber operativ einzugreifen. Der gewünschte Blick in die Zukunft wird gemäss Art. 22 Bst. c ÖUSG des Weiteren bereits heute im Rahmen der Pflichtangaben im Geschäftsbericht eingefordert und ist auch Teil des Beteiligungscontrollings der Regierung, über welches die Regierung die Geschäftsprüfungskommission einmal jährlich informiert.

Die Regierung sieht deshalb keinen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Abänderung des Gesetzes über die Anstalt «Liechtenstein Wärme»

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt gegenüber der ersten Lesung die Anpassung der Gesetzesbezeichnung des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGVG) per 1. Juni 2024 auf Gesetz über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» (ALWG).

Zu Art. 14 – Aufgaben Regierung

Ein Abgeordneter hat die Frage gestellt, warum in Art. 14 Abs. 2 die Entschädigung des Verwaltungsrates doppelt geführt sei. In anderen Gesetzen sei dies auch nicht der Fall.

Die Regierung geht davon aus, dass die Frage sich darauf bezieht, dass einerseits in Art. 8 Abs. 4 ALWG erwähnt wird, dass die Entschädigung des Verwaltungsrates von der Regierung festgelegt wird und andererseits in Art. 14 Abs. 2 Bst. g ALWG die Festlegung der Entschädigung in den Aufgabenbereich der Regierung aufgenommen wird. Somit beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auch auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG, Art. 9 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 Bst. g), des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG, Art. 21 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 2 Bst. d), des Gesetzes über den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil (VLMG, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 2 Bst. h) sowie indirekt auch die Spezialgesetze der Aktiengesellschaften mit der Generalversammlung als Wahlorgan anstelle der Regierung, also die Änderungen des Gesetzes über die Liechtensteinische Post (LPG, Art. 10 Abs. 3 Bst. g und Art. 11 Abs. 4) und des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG (TLIG, Art. 6 Abs. 3 Bst. f und Art. 7 Abs. 4).

Art. 8 und 9 ALWG regeln alle wesentlichen Punkte in Bezug auf den Verwaltungsrat als Unternehmensorgan, also die Anzahl der Mitglieder, die gewünschten Fachkompetenzen und Anforderungen, die Entschädigung und die Aufgaben. Art. 14 hingegen bezieht sich auf die Aufgaben der Regierung im Rahmen der Aufsicht, zu welchen folglich künftig auch die Festlegung der Entschädigung gehört. Wie im Bericht und Antrag zur ersten Lesung (Nr. 110/2023) ausgeführt, ist die Aufnahme der Festlegung der Entschädigung in den Aufgabenbereich der Regierung eine logische Konsequenz der vorgeschlagenen Änderung von Art. 8 ALWG. Dieses Vorgehen deckt sich auch mit den bereits geltenden Bestimmungen derjenigen öffentlichen Unternehmen, bei denen die Regierung bereits jetzt die Entschädigung der strategischen Führungsebene festlegt (z.B. Art. 7 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 2 Bst. e AIBAG).

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen,
- die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen und
- die Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen vom 31. August 2015 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHE-UNTERNEHMEN-STEUERUNGS-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1, 3 und 5

1) Das Wahlorgan kann Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar macht. Art. 25 bleibt vorbehalten.

3) Eine Abberufung ist unabhängig von einer allfälligen Anfechtung rechtmäßig. Erfolgte die Abberufung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, hat der Betroffene Anspruch auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz.

5) Eine Abberufung kann nicht im Hinblick auf das Ermessen, sondern lediglich auf eine willkürliche Handhabung hin überprüft werden.

Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 1

Statuten, Organisations- und Personalreglement

1) Jedes öffentliche Unternehmen erlässt Statuten, ein Organisationsreglement und ein Personalreglement, das insbesondere Entlohnung, Nebenleistungen und Arbeitszeit regelt.

Art. 16 Abs. 2 und 2c

2) Die Regierung informiert die Geschäftsprüfungskommission des Landtags über die Festlegung oder Änderung von Eigner- oder Beteiligungsstrategien.

2c) Der Auftrag des Landtags muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Im Übrigen findet auf die Einreichung solcher Aufträge Art. 38 der Geschäftsordnung

für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein sinngemäss Anwendung. Die Regierung ist bei der Umsetzung des Auftrages an die Vorgaben des Landtages gebunden.

II.

Übergangsbestimmung

Personalreglemente nach Art. 15 sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen und der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AGENTUR FÜR INTERNATIONALE
BILDUNGSANGELEGENHEITEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Agentur für
Internationale Bildungsangelegenheiten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBl. 2007 Nr. 142, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 10a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 11

E. Beirat

Überschrift vor Art. 12

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 13

Ila. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Agentur offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des
Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG "ERWACHSENENBILDUNG LIECHTENSTEIN"**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung
"Erwachsenenbildung Liechtenstein"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG), LGBl. 1999 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 9a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 9b

IIIb. Rechnungslegung

Art. 9b

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND KRANKENHILFE**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienhilfe
Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG), LGBl. 2022 Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ANSTALT „LIECHTENSTEIN WÄRME“

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Anstalt
«Liechtenstein Wärme»**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» (ALWG), LGBl. 2017 Nr. 26, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 13a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Vorschriften nach Art. 20 des Gasmarktgesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Anstalt wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 14 Abs. 2 Bst. g

2) Der Regierung obliegen:

g) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

II.

Übergangsbestimmung

Die Regierung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 8 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG "KUNSTMUSEUM LIECHTENSTEIN"**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung
"Kunstmuseum Liechtenstein"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein" (LKMG), LGBl. 2000 Nr. 137, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

d) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 10a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 10b

IIb. Rechnungslegung

Art. 10b

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

8. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG "KUNSTSCHULE LIECHTENSTEIN"**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung
"Kunstschule Liechtenstein"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein" (LKSG), LGBl. 2002 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 9a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 9b

IIb. Rechnungslegung

Art. 9b

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

9. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE "KULTURSTIFTUNG LIECHTEN-
STEIN"**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die "Kulturstiftung
Liechtenstein"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die "Kulturstiftung Liechtenstein"
(LKStG), LGBl. 2007 Nr. 291, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare
Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 12a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 12a

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Kulturstiftung Liechtenstein offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

10. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHEN KRAFT-
WERKE

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinischen Kraftwerke**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraft-
werke (LKWG), LGBl. 2009 Nr. 355, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festge-
legt.

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegier-
bare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 13 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 16a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 16a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Vorschriften nach Art. 24 des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die LKW wenden dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 17 Abs. 2 Bst. g

2) Der Regierung obliegen:

g) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

II.

Übergangsbestimmung

Die Regierung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 9 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

11. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Landesbibliothek**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Landesbibliothek (LLBiG), LGBl. 2009 Nr. 368, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 13

Ila. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

12. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS LIECHTENSTEINISCHE LANDESMUSEUM

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das
Liechtensteinische Landesmuseum**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum (LLMG), LGBl. 2009 Nr. 369, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 10 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 12

Ila. Rechnungslegung

Art. 12

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

13. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS LIECHTENSTEINISCHE LANDESSPI-
TAL**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das
Liechtensteinische Landesspital**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital
(LLSG), LGBl. 1999 Nr. 240, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. d

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare
Aufgaben zu:

d) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 17 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

Überschrift vor Art. 17a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 17a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

14. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE MUSIK-
SCHULE

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Musikschule**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musik-
schule (LMSG), LGBl. 2009 Nr. 371, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare
Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 11 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 13

Ila. Rechnungslegung

Art. 13

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

15. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN "LIECHTENSTEINISCHEN RUND-
FUNK"**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den
"Liechtensteinischen Rundfunk"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk"
(LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 5

5) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festge-
legt.

Art. 23 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegier-
bare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 28 Abs. 1

1) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

Art. 34 Abs. 1

1) Für die Erstellung der Jahresrechnung sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Der LRF wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 46 Abs. 2 Bst. d

2) Der Regierung obliegen:

d) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates;

II.

Übergangsbestimmung

Die Regierung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 21 Abs. 5 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des
Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

16. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Universität
Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG), LGBl. 2005 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Universitätsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 21 Abs. 2

2) Im Übrigen findet auf das Universitätspersonal das Personalreglement Anwendung.

Art. 25 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 36

Vlb. Rechnungslegung

Art. 36

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Universität Liechtenstein wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

17. ABÄNDERUNG DES STANDORTFÖRDERUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Standortförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2011 über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG), LGBl. 2011 Nr. 544, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Bst. c

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 12 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist. Sie hat zudem zu prüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen eingehalten worden sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

**18. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN "VERKEHRSBETRIEB LIECHTEN-
STEINMOBIL"**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb
LIECHTENSTEINmobil"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Juni 2011 über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEIN-
mobil" (VLMG), LGBl. 2011 Nr. 345, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 10 Abs. 4

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Regierung festge-
legt.

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 13 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 13a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Art. 14 Abs. 2 Bst. h

2) Der Regierung obliegen:

h) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

II.

Übergangsbestimmung

Die Regierung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 10 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

**19. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENEN-
VERSICHERUNG**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 10 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Art. 25ter

XVbis. Rechnungslegung

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Anstalt offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

20. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

1) Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 19 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

21. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE POST

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Post**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Liechtensteinische Post (LPG), LGBl. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 3 Bst. g

3) Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse zu:

g) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

2) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

b) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Art. 15

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die Vorschriften nach Art. 15 des Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes sowie die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Post wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

II.

Übergangsbestimmung

Die Generalversammlung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 11 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des
Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

22. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE TELECOM LIECHTENSTEIN AG

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Telecom Liechtenstein AG

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über die Telecom Liechtenstein AG (TLIG), LGBl. 2011 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 3 Bst. f

3) Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse zu:

f) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

2) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

b) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 9a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 9a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die TLI wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Überschrift vor Art. 10

IIIb. Aufsicht

II.

Übergangsbestimmung

Die Generalversammlung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 7 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.